

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 45 (1953)
Heft: 1

Artikel: 75 Jahre Eidgenössisches Fabrikgesetz
Autor: Weckerle, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: „BILDUNGSARBEIT“ UND „GESETZ UND RECHT“

HEFT 1 - JANUAR 1953 - 45. JAHRGANG

75 Jahre Eidgenössisches Fabrikgesetz

Am 1. Januar waren es 75 Jahre, seitdem das erste Eidgenössische Fabrikgesetz in Kraft getreten ist. Sicher macht man sich keiner Uebertreibung schuldig, wenn man behauptet, daß nur ganz wenige Tage so sehr einen Wendepunkt in der neueren Geschichte unseres Landes bezeichnen wie jener 1. Januar 1878, da die Segnungen des genannten Gesetzes wirksam zu werden begannen. Erstmals wurden dadurch für das gesamte Gebiet der Schweiz der Unternehmerwillkür Schranken gezogen. Die bis dahin unbegrenzte und auch vielfach unbegrenzt ausgenützte tägliche Arbeitszeit wurde durch das Gesetz für Erwachsene auf maximal 11 Stunden, an Tagen vor Fest- und Feiertagen auf 10 Stunden normiert, und erstmals nahm sich ein eidgenössisches Gesetz auch des Schutzes der Kinder an, indem es für diese jegliche Fabrikarbeit bis zum vollendeten 14. Altersjahr generell verbot. Auch beließ es der Gesetzgeber nicht nur bei diesen Vorschriften, sondern er verschaffte ihnen mit aller Strenge Nachachtung, indem mit deren Ueberwachung spezielle Organe in der Form eidgenössischer Fabrikinspektorate betraut wurden, die sich durch keine noch so vehement vorgebrachte Klagen von ihrer Aufgabe abhalten ließen.

Das Gesetz hatte eine lange und bewegte Vorgeschichte. Schon verhältnismäßig früh waren von einzelnen Kantonen Gesetze und Verordnungen erlassen worden, die sich namentlich den Schutz der Kinderarbeit zum Ziele setzten, die, wie in andern Ländern so auch in der Schweiz, zu den schreiendsten Uebeln des rasch aufkommenden Fabrikwesens gehörte. Zumeist blieben diese Schutzmaßnahmen jedoch auf dem Papier stehen, denn so zögernd die meisten Kantone auch vorgingen: eingehalten wurden die Vorschriften nie oder selten. Wie wenig man damals noch Erbarmen mit den massenhaft zur Fabrikfron verurteilten Kindern hatte, zeigt erschreckend eine ausgerechnet im Weihnachtsmonat 1853 von 129 der bekanntesten Fabrikbesitzer des Kantons Zürich — unter ihnen die Gebrüder Sulzer, Escher-Wyß, Rieter & Co., Zuppinger, Guggenbühl — dem

Regierungsrat unterbreitete Petition, in der ein Gesetzesentwurf des bekannten Rechtslehrers Prof. Dr. *Bluntschli*, der für Kinder vom 12. bis 16. Altersjahr eine effektive Arbeitszeit von immerhin auch noch 8½ Stunden vorsah, mit dem Argument bekämpft wurde: «Es dürfe wohl behauptet werden, daß ein frühzeitiges Gewöhnen der Kinder zur Arbeit und eine regelmäßige Zeitverwendung unter zweckmäßiger Aufsicht und Kontrolle nicht nur keinen Nachteil für ihre körperliche und geistige Entwicklung bringe, sondern gewiß nur von guten Folgen sein müsse.» Weiter verstiegen sich die Verfasser der Petition zu der nicht weniger kühnen Behauptung: «Man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, die Kinder würden die Freistunden zum Nutzen und Frommen ihrer selbst, unter der Aufsicht der Eltern, verwenden; sie würden vielmehr zum größten Teil herumschwärmen, den Landbesitzern hie und da Schaden tun und überhaupt sich an ein zügelloses, ungebundenes Leben gewöhnen, das sicherlich in vielen den Hang zum Bösen erwecken und für das reifere Alter verderbenbringend wirken müßte.» Das Entlassen der Kinder zum Genusse der freien Luft wurde von den Petitionären «für rein überflüssig» erachtet. Das schließlich nach sechsjährigen Geburtswehen aus dem Entwurf *Bluntschli*s hervorgegangene Gesetz war denn auch von dessen wohlgemeinten Vorschlägen himmelweit entfernt: Das Mindestalter für in Fabriken beschäftigte Kinder wurde auf 12 Jahre und die tägliche Arbeitszeit für Kinder zwischen 12 und 15 Jahren auf 13 Stunden täglich festgesetzt. Ferner stipulierte das Zürcher Gesetz für diese Kinder ein Verbot der Nacharbeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens. Ein anderer Artikel des Entwurfes, der die tägliche Arbeitszeit für Erwachsene generell auf 13 Stunden beschränken wollte, fiel überhaupt unter den Tisch.

Gerechterweise muß gesagt werden, daß die Widerstände gegen den gesetzlichen Arbeiterschutz nicht einzig und allein von den Unternehmern herrührten. Auch weite Kreise der Arbeiterschaft sträubten sich mit Händen und Füßen gegen eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit, und zwar sowohl für Kinder als für Erwachsene. Einen sinnfälligen Beweis hierfür lieferte das Schicksal des späteren Zürcher Fabrikgesetzes, das für Erwachsene den Zwölfstundentag und für Kinder den Sechstundentag stipulierte. Dieses doch fürwahr über die Massen zaghafte Gesetz wurde in einer am 24. April 1870 erfolgten Volksabstimmung mit nicht weniger als 27 000 gegen 18 000 Stimmen verworfen, was nur mit Zustimmung weiter Teile der Arbeiterschaft geschehen konnte, die offenbar von einer Arbeitszeitverkürzung eine Verdiensteinbuße befürchteten, wie ihnen die Unternehmer ja auch unermüdlich einredeten.

Wenn ein reaktionäres und nur auf seinen Profit bedachtes Unternehmertum aber geglaubt hatte, daß damit dem sozialen Fortschritt für lange Zeit, wenn nicht gar für immer, der Riegel gestoßen sei, so

hatte es die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Nur zwei Jahre später, am 29. September 1872, schritt die Landsgemeinde des Kantons Glarus, die schon im Jahre 1846 die zulässige Arbeitszeit für erwachsene Personen auf 13 Stunden bei Tages- und auf 11 Stunden bei Nacharbeit beschränkt und dieses Gesetz zuletzt noch im Jahre 1864 nennenswert verbessert hatte, zu einer abermaligen Gesetzesrevision und setzte den Normalarbeitstag für Erwachsene ganz allgemein auf 11 Stunden fest. Die Nachricht hierüber schlug im ganzen Lande wie ein Blitz ein. Augenblicklich war damit die Frage der gesetzlichen Arbeitszeitverkürzung wieder auf die Tagesordnung gerückt, denn nachdem sich die Glarner Fabrikanten wohl oder übel davon Rechenschaft geben mußten, daß das Glarner Volk am Elfsturentag nicht mehr rütteln lassen werde und eine andere Landsgemeinde nur ein halbes Jahr später das Schutzalter für Kinder noch von 12 auf 13 Jahre hinaufsetzte, hielten sie es in ihrem eigenen Interesse für geboten, selber die Fahne des Fortschrittes zu schwingen und für die allgemeine Einführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes nach dem Vorbild ihres Kantons einzutreten.

Starke Förderung erhielten diese Bestrebungen nicht zuletzt durch die revidierte Bundesverfassung vom Jahre 1874, die u. a. in Art. 34, Abs. 1, den Bund befugt erklärte, «einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen» und ihn ferner berechtigte, «Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen». Auch dieser neue Verfassungsartikel hatte eine Vorgeschichte. Noch im ersten Revisionsentwurf, der am 12. Mai 1872 zur Abstimmung gekommen war, vom Volke aber mit 260 000 gegen 255 000 Stimmen verworfen wurde, hatte der betreffende Artikel lediglich folgende Fassung: «Der Bund ist befugt, zum Schutze der Arbeiter gegen Gesundheit und Sicherheit gefährdende Gewerbebetriebe einheitliche Bestimmungen aufzustellen und die Verwendung von Kindern in Fabriken gesetzlich zu regeln», sagte also nichts über die Arbeitsdauer erwachsener Personen. Immerhin war auch diese Fassung bereits weitergegangen als der Vorschlag des Bundesrates, der hierfür folgenden Text vorgeschlagen hatte: «Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern zur Arbeit in Fabriken zu erlassen», was in der Botschaft also begründet wurde: «Der Erwachsene hat an dem Rechte eigener Selbstbestimmung sowie an allen Rechten, welche demokratische Einrichtungen den Bürgern garantieren, eine Reihe von Schutzmitteln gegen mißbräuchliche Behandlung und Ausbeutung, die das Kind nicht hat. So wenig es anzufechten ist, daß die Verwendung des Kindes zur Fabrikarbeit mit Rücksicht auf dessen Leben und Erziehung durch gesetzliche Bestimmungen regliert werde, so wenig ist es dagegen ausgemacht, daß es Sache der Gesetz-

gebung sei, in die Arbeitsverhältnisse der Erwachsenen sich einzumischen.»

Bedeutete unter diesen Umständen schon der neue Artikel 34 der revidierten Bundesverfassung einen totalen Gesinnungsumschwung, so sollte die allernächste Zeit zeigen, daß dieser nicht wie andere Verfassungsbestimmungen toter Buchstabe blieb. Der Bundesrat selber legte eifrig Hand ans Werk, um ihm Leben einzuhauchen, und zugleich traten auch der Grütliverein und der unmittelbar im Anschluß an die historische Glarner Landsgemeinde auf Anregung *Herman Greulichs* im Juni 1873 gegründete Schweizerische Arbeiterbund in Aktion und machten den Räten Beine. Bereits im Spätherbst 1874 hatte der damit beauftragte Chef des Eisenbahn- und Handelsdepartements, Bundesrat *J. J. Scherrer*, einen Entwurf fertiggestellt, der die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit analog dem revidierten Glarner Fabrikgesetz auf 11 Stunden festsetzte und die Beschäftigung von Kindern in Fabriken vor Vollendung des 14. Lebensjahres generell verbot. Aber auch die Gegner des gesetzlichen Arbeiterschutzes rührten sich und bestürmten den Bundesrat ihrerseits mit Eingaben, in der dieser beschworen wurde, von jeder gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit Abstand zu nehmen. So kam es zunächst zu langwierigen Kommissionsverhandlungen der Räte, wobei sich bemerkenswerterweise diejenige des Ständerates dem bundesrätlichen Entwurf gegenüber wesentlich aufgeschlossener zeigte als die des Nationalrates.

In den Räten selber kam der Entwurf nicht früher als im Sommer 1876 zur Behandlung. Das Hauptinteresse konzentrierte sich dabei naturgemäß auf die Frage der Arbeitszeit. Hierüber waren die Auffassungen in der nationalrätlichen Kommission geteilt. Eine Mehrheit trat für den Zehnstudentag ein, während sich eine Minderheit für den Zwölfstudententag aussprach, worauf man sich auf den Elfstudententag als Kompromiß einigte. Die Aussprache selber stand auf einem bemerkenswert hohen Niveau. Der Nationalrat erlebte eine seiner seltenen großen historischen Stunden und zeigte sich durchaus auf der Höhe seiner Aufgabe. Die Befürworter eines fortschrittlichen Arbeiterschutzes redeten geradezu mit Engelszungen. Nationalrat *Scheuchzer* verwies auf eine soeben erschienene Statistik, aus der hervorging, daß die Kindersterblichkeit in den industriellen Kantonen ungleich größer war als in ländlichen und schloß mit bebender Stimme: «Man hat hier schon mit Vorliebe Bibelstellen zitiert. Wohlan — wenn eines Tages im Gewittersturm der Zeit das Wort ertönt: „Kain, wo ist dein Bruder Abel?“ — dann will ich nicht zu denen gehören, die sagen: „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“» Bei weitem den stärksten Eindruck machte der Bündner *Salis*, ein hochgeachteter Gelehrter aus altaristokratischem Geschlecht, dessen Rede auch heute noch nichts von ihrer Aktualität eingebüßt hat und schon darum in Erinnerung gerufen zu werden

verdient. Salis bekannte sich als Anhänger des Zehnstundentages und erklärte, nur der Umstand, daß der Widerstand der Fabrikanten nicht zu brechen sei, veranlasse ihn, für den Elfstundentag zu stimmen. Alsdann beleuchtete der Redner die Frage des Arbeiterschutzes in ihrer ganzen umfassenden und grundsätzlichen Bedeutung, die ihr gerade in einem demokratischen Staatswesen zukommt, und redete den Gegnern wie folgt ins Gewissen:

Der Rechtsgrundsatz, daß der Staat die Arbeitszeit für Erwachsene normieren kann, entspricht der sozial-demokratischen Auffassung vom Staate, und diese Auffassung ist in der Eidgenossenschaft schon dadurch zur Herrschaft gelangt, daß man die Besitzlosen in gleicher Weise an der Bestimmung über die Gesetze teilnehmen läßt wie die Besitzenden. Wo aber die Arbeiter ebenso wie alle andern Staatsbürger ein Entscheidungsrecht über die Gesetze haben, kann man auch von «Bevormundung» der Arbeiter durch den Normalarbeitstag nicht sprechen. Unser Staatswesen, das die volle politische Gleichberechtigung der Besitzlosen mit den Besitzenden anerkannt hat, das die gesetzgeberische Souveränität von den Repräsentanten — wenn auch nur fakultativ — auf das gesamte Volk übertragen hat, ist damit aus dem alten «Rechtsstaate» der Manchesterschule herausgetreten und steht in seiner Entwicklung auf demokratischer Grundlage. Die höchste und ethische Staatsform, die der demokratischen Republik, birgt aber auch Gefahren in sich, wenn die Bevölkerung geistig und körperlich vernachlässigt wird. Wir sind daher gezwungen, das Volk geistig und körperlich besser zu erziehen, um zu vermeiden, daß ein entartetes Volk die beste Staatsform mißbrauche. Dadurch sind wir auf den Weg sozialistischer Entwicklung angewiesen. Das Geisttötende einer langen Arbeitszeit bringt hauptsächlich den Arbeiter zu seiner niedrigen Stellung, aus der ihn der Staat erheben muß. Die Großindustrie sträubt sich dagegen, aber sie dient in ihrer heutigen Gestalt dem Privateigentum und nicht der öffentlichen Wohlfahrt, wie sie vorgibt: die Spekulation bereichert einzelne und korrumpiert die Volkskraft. Diesem gegenüber muß der Staat das Gesamtinteresse des Volkes in seinen Schutz nehmen und dem Egoismus ein Halt zurufen... Ich begrüße diese Arbeit und die Anträge der Kommission als einen ersten Schritt zur Hebung und Befreiung der arbeitenden Klasse.

Die Hauptabstimmung über den Gesetzesentwurf erfolgte am 23. März 1877. Der Nationalrat hieß diesen mit 90 gegen 15 Stimmen gut, während sich im Ständerat 29 Mitglieder dafür und 12 dagegen aussprachen.

Durch die Arbeiterschaft des Landes ging ein Aufatmen. Das Gesetz bedeutete nicht nur einen großen sozialen Fortschritt, wie er noch wenige Jahre zuvor undenkbar war: Es war zugleich der erste Einbruch in die bis dahin unerschütterliche Feste des Manchesterliberalismus, indem es den Schutz der menschlichen Arbeitskraft zu einer Aufgabe des Staates machte.

Indessen war damit nur die erste Phase des Kampfes gewonnen. Eine zweite und schwierigere stand noch bevor: Unter Führung des

Schweizerischen Spinnervereins, dem der Vorort des Handels- und Industrievereins alsbald seinen Sukkurs verlieh, wurde eine *Referendumsbewegung* eingeleitet, die nach kurzer Zeit 55 000 Unterschriften zusammenbrachte, womit das von den Räten mit so imposanter Mehrheit beschlossene Gesetz dem Volk zum letzten und endgültigen Entscheid vorgelegt werden mußte. Die Spekulation, die diesem Vorgehen zugrunde lag, war leicht zu erraten. Ermutigt durch den negativen Volksentscheid über das Zürcher Fabrikgesetz vom Jahre 1870 hofften die Unternehmer, weite Teile der Arbeiterschaft selber gegen das Gesetz mobilisieren zu können und diesem so den Todesstoß zu versetzen. Diese Gefahr war auch keineswegs von der Hand zu weisen. Alles hing davon ab, ob es den noch schwachen Kräften des Schweizerischen Arbeiterbundes und dem Seite an Seite mit ihm marschierenden Grütliverein gelingen werde, im Volk für die entsprechende Aufklärung zu sorgen.

Ein Kampf hob an, der für alle Zeiten denkwürdig bleiben wird. Schon aus diesem Grund ist es überaus verdienstvoll, daß ein Schüler von Prof. Dr. Schweingruber an der Berner Universität, *Victor Schiwoff*, diese Auseinandersetzungen zum Vorwurf seiner inzwischen im Verlag Paul Haupt, Bern, erschienenen Doktorarbeit¹ gemacht hat, durch die uns nähere Einblicke in jenen bewegten Zeitabschnitt vermittelt werden. In emsiger Arbeit hat Schiwoff aus der zeitgenössischen Presse Stimmen von Befürwortern und Gegnern zusammengetragen und uns so die ganze politische Atmosphäre, in der sich dieser historische Abstimmungskampf abwickelte, nach 75 Jahren erstmals in solcher Anschaulichkeit wieder unmittelbar nahegebracht.

Von besonderem Interesse sind die von den Gegnern vorgebrachten Argumente, aus denen darum einige herausgegriffen seien. Der freisinnigen «*Neuen Zürcher Zeitung*» diente als Hauptargument, daß die Annahme des Gesetzes zu einer schweren Schädigung der schweizerischen Industrie und damit der gesamten Volkswirtschaft führen würde. Auch ein Engländer wurde von ihr als Kronzeuge für ihre These aufgerufen. In einem von dem Zürcher Blatt als Leitartikel erschienenen Beitrag durfte dieser den Schweizer Arbeitern also Angst einjagen: «Es ist klar, daß jede halbe Stunde, um welche die Arbeitszeit gekürzt und jeder Penny, um welchen der Arbeitslohn auf andere als natüremäßige Weise gesteigert wird, für uns gerade denselben Effekt hat, wie wenn ein anderes Land seinen Zolltarif erhöht. Und das Resultat ist, daß wir, durch unser Bestreben, den Arbeitern so viele Erholungszeit zu verschaffen, und durch die Tendenz der Arbeiter, ihre Verhältnisse durch derartige Kombina-

¹ Die Beschränkung der Arbeitszeit durch kantonale Gesetzgebung und durch das erste Eidgenössische Fabrikgesetz von 1877. Eine zeitpolitische Studie von *Victor Schiwoff*, Dr. rer. pol. Verlag Paul Haupt, Bern. 1952.

tionen zu verbessern, das Gegenteil bewirken und die Schwierigkeiten, die Erzeugnisse unserer Industrie in fremde Länder abzusetzen, selbst vermehren.» Das «*Intelligenzblatt der Stadt Bern*» glaubte seinem Namen in geziemender Weise durch folgende Weisheiten Ehre erwiesen zu haben: «Das Fabrikgesetz ist im Grunde wohlgemeint, aber es gleicht dem Bären, der die Fliege auf des Einsiedlers Stirn mit einem einzigen Stein totschiägt.» Das Gesetz verstoße gegen einen juristischen Hauptgrundsatz, es sei ungerecht, es kenne nur Rechte des Arbeitnehmers und nur Pflichten des Arbeitgebers, es versöhne nicht die beiden Interessenten durch die Anwendung des weiteren Grundsatzes, was für den einen recht sei, müsse für den andern billig sein. Genau so ertönte es aus dem «*Journal de Genève*», das erklärte: «Dieses Gesetz ist schlecht, weil es zwischen den Staatsbürgern eine Ungleichheit schafft. — Der Artikel 34 ist zweifellos für einen Redner, der nach Popularität hascht, sehr dienlich, aber zur Besserung der Lage der Arbeiter steht er in allerschärfstem Gegensatz.»

Als ein «Sozialreformer» besonderer Art stellte sich ein Herr *J. A. Zumbühl* vor, der sich zu der beleidigenden Behauptung erfrechte, eine Arbeitszeitverkürzung helfe die Schnapspest vergrößern. Derselbe Herr rechnete der Arbeiterschaft vor, sie würde bei Annahme des Fabrikgesetzes jährlich 5 Millionen Franken an Verdienst einbüßen, was den Heuchler wieder entsetzt ausrufen ließ: «Beim Zeus, ein frecher Luxus, den elfstündigen Normalarbeitstag einzuführen und dadurch die Lage der Arbeiter und des weiteren Publikums zu verschlimmern!» Nicht unerwähnt sei auch ein *Manifest von Industriellen*, das in Form eines gelben Plakates allorts angeschlagen wurde und mit der Aufforderung schloß: «Darum, Ihr alle, die Ihr vom guten, alten Geist der Freiheit, von der Freude am freien Schaffen und Erwerben beseelt seid, stimmt mit einem Nein!»

Das ist eine kleine Blütenlese der Argumente, mit denen gegen das erste Fabrikgesetz zu Felde gezogen wurde. Waren diese auch schon damals an den Haaren herbeigezogen — die Tatsachen haben sie ja allesamt gründlich widerlegt —, so führen doch nicht wenige unter ihnen ein dermaßen zähes Leben, daß sie auch im jüngsten Abstimmungskampf über die Tabakkontingentierung und über die Preiskontrolle in frischer Politur wieder auftauchten. Zugleich vermittelt die kleine Zitatenauswahl eine Vorstellung von dem Berg von Vorurteilen, aber auch von der ungeheuerlichen Verworfenheit der Gesinnung, gegen die die Befürworter des Gesetzes vor 75 Jahren anzukämpfen hatten. Indessen ließen sich diese dadurch nicht anfechten; die häßliche Kampfweise der Gegner befeuerte im Gegenteil noch ihren Mut. «Versammlungen», so schildert Schiwoff deren Anstrengungen, «wurden an allen größeren Orten der deutschen Schweiz einberufen, Volkstage abgehalten . . . Allmählich kam

nicht nur Schwung und Elan, sondern auch System in die Kampagne zugunsten des Fabrikgesetzes. Einzelne Männer widmeten dieser Aufgabe ihre ganze Kraft und Freizeit und wurden zu wahren ‚Wanderaposteln‘, wie sie von der reaktionären Presse in mehr bewunderndem oder neidischem als verächtlichem Sinne genannt wurden. Wir denken dabei an *Prof. Vögelin-Domingo*, *Bleuler-Ziegler*, die Nationalräte *Joos* und *Sulzberger* sowie den vielgehaßten Mann: *Herman Greulich*.» Die ganze Kampagne zugunsten des Fabrikgesetzes stand unter dem Zeichen der Arbeiterorganisationen: des Schweizerischen Arbeiterbundes, des Grütlivereins und der Sozialdemokratischen Partei. «Es ist nicht zuviel gesagt», meint Schiwoff, und wir pflichten ihm da rückhaltlos bei, «wenn wir Herman Greulich den ‚spiritus rector‘ der ganzen Organisation nennen, denn überall — sei es in der ‚Tagwacht‘ (deren Gründer und Redaktor er war), sei es an den Kongressen des Schweizerischen Arbeiterbundes oder bei zahllosen öffentlichen Kundgebungen und Versammlungen — überall spürt man sein außergewöhnliches Talent, seinen wachen, jungen, kämpferischen Geist.»

Bereits begannen sich auch die Konturen der Kampffronten deutlich abzuzeichnen. Eine nicht zu verachtende Hilfe wurde den Arbeiterorganisationen und dem Grütliverein durch die katholisch-konservative Presse der Innerschweiz zuteil, während die gleiche Presse der welschen Schweiz sich restlos auf die Seite der Gegner schlug, wie überhaupt dem Gesetz in der welschen Schweiz die stärkste Opposition erwuchs. Auch protestantische Geistliche erwiesen sich als mutige Kämpfer für das Gesetz. Fragwürdig war die Haltung der Bauern, wiewohl es als ein ermutigendes Zeichen angesprochen werden konnte, daß diese, ebenso wie breite Teile des Mittelstandes, es abgelehnt hatten, die Referendumsbögen zu unterschreiben. Aber noch am Vorabend des Urnenganges lag das Schicksal des Gesetzes durchaus im ungewissen, obwohl dessen Gegner bereits den Sieg in der Tasche zu haben glaubten. Die Abstimmung selber war zugleich mit zwei andern eidgenössischen Vorlagen — eine über das Stimmrecht und eine über den Militärpflichtersatz — auf den 21. Oktober 1877 angesetzt und zeitigte folgendes Ergebnis:

für	das Gesetz	wurden abgegeben	181 204	Stimmen
gegen	»	»	»	»
			170 857	»

Mit dem knappen Mehr von rund 10 000 Stimmen wurde das Gesetz somit vom Volke angenommen. Die Stimmbeteiligung betrug im Landesdurchschnitt 50 Prozent und war am höchsten in der deutschen Schweiz, wo sie zwischen 55 und 60 Prozent lag. Die niedrigste Stimmbeteiligung wies das Tessin mit 30 Prozent auf, während die welsche Schweiz es auf eine solche von 40 Prozent brachte.

Das Abstimmungsergebnis vom 21. Oktober 1877

Kanton	Ja	Nein
Zürich	26 443	26 492
Bern	24 404	20 638
Luzern	10 713	7 199
Uri	2 253	950
Schwyz	4 385	1 454
Obwalden	1 734	268
Nidwalden	1 506	300
Glarus	3 417	1 700
Zug	2 072	619
Freiburg	3 344	14 731
Solothurn	5 326	4 507
Basel-Stadt	3 879	2 243
Basel-Land	4 090	2 848
Schaffhausen	4 716	1 747
Appenzell A.-Rh.	2 913	7 476
Appenzell I.-Rh.	506	1 904
St. Gallen	17 655	18 270
Graubünden	10 424	2 852
Aargau	22 837	11 313
Thurgau	9 279	6 855
Tessin	2 310	8 887
Waadt	5 009	12 231
Wallis	3 873	8 278
Neuenburg	4 913	2 898
Genf	3 203	4 197
Total	181 204	170 857

Angenommen wurde das Gesetz von 16 Kantonen, verworfen wurde es von 9 Kantonen. Es waren dies: *Zürich*, wo 26 443 Ja 26 492 Nein gegenüberstanden, *Fribourg*, die beiden *Appenzell*, *St. Gallen*, *Tessin*, *Waadt*, *Wallis* und *Genf*.

«Am 21. Oktober 1877», so berichtet über diese Endphase des so denkwürdigen Kampfes *Herman Greulich*, der eigentliche Architekt dieses bedeutsamen Sieges, in seinen unter dem Titel «Das grüne Hüsli» erschienenen Erinnerungen, «harrten wir mit großer Spannung auf die Meldungen der Abstimmungsergebnisse. Wie wurde da fieberhaft gerechnet, wenn wieder das Ergebnis eines Kantons mehr oder weniger vollständig anlangte! Die Ergebnisse der Urkantone wurden mit unbeschreiblichem Jubel begrüßt. Ich habe ihnen ihre damalige Stimmabgabe nie vergessen. Aber wir mußten in später Nachtstunde darauf verzichten, die Endergebnisse zu er-

fahren. In selber Nacht habe ich nicht viel geschlafen. Am andern Vormittag kam endlich die Nachricht, daß das Gesetz mit knapp 10 000 Stimmen Mehrheit angenommen worden ist. Nun gab's freudige Gesichter. Die Oerlikoner ließen sofort Böllerschüsse los, um die Nachricht und ihre Freude kundzutun. Wir ließen sofort Plakate drucken mit der Einladung auf den Abend ins ‚Alte Schützenhaus‘, die Tessiner Musik wurde engagiert und eine Partie Fackeln gekauft. Am Abend fand sich eine große Schar im ‚Alten Schützenhaus‘ zusammen. Nun wurde ein Umzug mit Fackeln veranstaltet, der durch die Stadt und wieder ins ‚Alte Schützenhaus‘ zurückmarschierte. Dann gab's feurige Reden; Regierungsrat *Sieber*, Professor *Vögelin*, *Robert Seidel* und ich sprachen. Eine Kollekte ergab reichlichen Ertrag. Ein schwerer Feldzug war von der schweizerischen Arbeiterschaft siegreich bestanden worden; sie hatte ein Recht, sich darüber zu freuen.»

Das Gesetz hat später, wie man weiß, verschiedene Verbesserungen erlebt. Deren bedeutendste und — vorläufig — letzte ist die vom Jahre 1919, die vor allem die 48-Stunden-Woche stipulierte, die aber schon kurz nach ihrer Einführung in einem harten Kampf verteidigt werden mußte, an dem der inzwischen zum Greis gewordene Herman Greulich mit gleichem jugendlichem Feuer teilnahm wie im Jahre 1877, als es galt, auch in unserem Lande dem gesetzlichen Arbeiterschutz das Eis zu brechen.

Ed. Weckerle.

Die Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige

Die *Lohn- und Verdienstersatzordnung*, die auf dem Bundesratsbeschuß vom 20. Dezember 1939 (Vollmachtenbeschuß) beruhte, ist auf den 31. Dezember 1952 außer Kraft getreten. Sie wird ersetzt durch das *Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung)* vom 25. September 1952, für das die Referendumsfrist am Weihnachtstag 1952 unbenützt abgelaufen und das deshalb am 1. Januar 1953 in Kraft getreten ist. Damit ist der finanzielle Schutz der Wehrpflichtigen in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt.

Das Ergebnis der Expertenberatungen¹ und der Gesetzesentwurf² sind in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» eingehend besprochen und kritisch gewürdigt worden. Im nachfolgenden beschränken wir uns darauf, die auf den 1. Januar 1953 in Kraft getretene Neuregelung kurz zu umschreiben.

¹ «Vom Gesicht der künftigen Erwerbsersatzordnung», Heft 12, Dezember 1948.

² «Die Erwerbsersatzordnung für Wehrmänner», Heft 12, Dezember 1951.